

Richtlinie zur Verleihung der Bezeichnung

"außerplanmäßiger Professor/ außerplanmäßige Professorin"

an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(Beschluss des erweiterten Fakultätsrates vom 24. Mai 2011)

I. Gesetzliche Grundlagen

§ 48 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA):

„An einer Universität oder an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entscheidet der Senat auf Antrag einer Fakultät darüber, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin oder einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu verleihen.

Die Verleihung erfolgt durch die Leitung der Hochschule.

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet.

Das Verfahren zur Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.“

Senats-Satzung (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Nr. 12, 2010):

„Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ (<http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2010/101200.pdf>)

II. Folgende Kriterien müssen für die vierjährige Bewährungsfrist erfüllt sein:

1. Forschung

- a) Regelmäßige Publikationstätigkeit von Originalarbeiten (im Durchschnitt zwei Publikationen in „peer reviewed“ Fachorganen pro Jahr nach der Habilitation, davon mindestens die Hälfte als Erst- oder verantwortliche/r/ Letztautor/in). Buchautorschaften, Autorschaften von Lehrbuchartikeln oder vergleichbare Leistungen können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.
- b) Regelmäßige, aktive, durch Vorträge oder Poster dokumentierte Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen
- c) Betreuung von Doktoranden
- d) Für Antragsteller/innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Halle-Wittenberg oder zum Universitätsklinikum Halle (Saale) stehen, ist die Vorlage einer schlüssigen und umsetzbaren Konzeption zur künftigen Forschungstätigkeit in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät in Halle erforderlich.

Darüber hinaus sind Drittmittelwerbungen nach der Habilitation erwünscht.

2. Lehre

- a) Regelmäßige akademische Lehrtätigkeit für die Medizinische Fakultät in Halle in dem Fach, für das sich der/die Privatdozent/in habilitiert hat.
- b) Für Antragsteller/innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Halle-Wittenberg oder zum Universitätsklinikum Halle (Saale) stehen, muss Lehrbedarf an der Medizinischen Fakultät vorhanden sein. Dieser wird vom erweiterten Fakultätsrat in Abstimmung mit dem/der Studiendekan/in und dem/der Fachvertreter/in festgestellt. Für den/die Antragsteller/in werden konkrete Lehrverpflichtungen festgelegt.

II a. Listenplatzierung in akademischen Berufungsverfahren

Von der Erfüllung der in § 48 Satz 3 HSG LSA geforderten vierjährigen Bewährung in Forschung und Lehre kann abgewichen werden, wenn der/die Antragsteller/in einen Listenplatz in einem Berufungsverfahren (C3-/C4-, W2-/W3-Professur oder äquivalente Professur) nachweisen kann und eine herausragende wissenschaftliche Tätigkeit vorliegt.

III. Ablauf des Verfahrens

1. Antragsberechtigung/-stellung

Bewerber/innen (Privatdozenten/Privatdozentinnen) beantragen die Eröffnung des Verfahrens beim Dekan/bei der Dekanin.

Gemäß § 41 Abs. 4 HSG LSA sind auch Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen der Fakultät antragsberechtigt.

2. Erforderliche Unterlagen und Nachweise

- Tabellarischer Lebenslauf
- Wissenschaftlicher Werdegang
- Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträge getrennt vor/nach der Habilitation
- Aufstellung über die Beteiligung an Unterrichtsveranstaltungen unter Angabe von Zeit und Titel der Veranstaltung
- Sonderdrucke /Kopien der nach der Habilitation erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten
- Aufstellung der betreuten Promotionen
- Aufstellung der eingeworbenen Drittmittel (sofern vorhanden)
- Konzeption zur wissenschaftlichen Kooperation mit der Medizinischen Fakultät (nur Antragsteller/innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Halle-Wittenberg stehen, s.o. Ziff. II. 1.d und 2.b.)

Der Habilitationsausschuss prüft, ob die Kriterien für die Eröffnung des Verfahrens erfüllt sind.

Die Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin liegen 14 Tage zur Ansicht für alle C3/C4- und W2-/W3-Professoren und Professorinnen der Fakultät aus.

3. Beschlussfassung der Fakultät

Der Habilitationsausschuss empfiehlt dem erweiterten Fakultätsrat die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens.

Sofern der erweiterte Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens befürwortet, bittet er den/die Fachvertreter/in der Fakultät und eine/n auswärtigen Professor/Professorin auf Vorschlag des Habilitationsausschusses um Gutachten.

Nach Eingang der Gutachten erfolgt die Auslage 14 Tage zur Ansicht für alle C3/C4- und W2-/W3-Professoren der Fakultät.

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des/der Kandidaten/in, ob dem Akademischen Senat der Universität die Einleitung des Ernennungsverfahrens vorgeschlagen werden soll.

Im Falle einer Nichteröffnung des Verfahrens oder Ablehnung hat der/die Bewerber/in Anspruch auf eine sachlich nachvollziehbare Begründung.

4. Der weitere Ablauf des Verfahrens ...

... wird durch die Entscheidungen des Akademischen Senates § 67 Abs. 3 Nr. 3 HSG LSA bestimmt.

IV. Pflichten des außerplanmäßigen Professors/ der außerplanmäßigen Professorin

1. Die regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit darf lt. § 48 Absatz 3 Satz 3 HSG LSA nach Verleihung nicht länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Begründete Ausnahmen sind vom Dekan zu genehmigen. Außerplanmäßige Professoren/innen müssen ihre Lehr- und Forschungstätigkeit jährlich schriftlich gegenüber dem Dekanat nachweisen.

2. Der erweiterte Fakultätsrat kann bei fehlendem Tätigkeitsnachweis nach Anhörung des außerplanmäßigen Professors/ der außerplanmäßigen Professorin durch den Dekan/die Dekanin beschließen, beim Rektorat der MLU den Widerruf der Verleihung des Titels zu beantragen.

Prof. Dr. Michael Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät

Prof. Dr. Matthias Girndt
Vorsitzender des Habilitationsausschusses